

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 94 - 95

Schranken des Mandats-Prozesses : Unstatthaftigkeit der Mandatsklage auf Grund eines in gehöriger Form abgegebenen Bekenntnisses, eine bestimmte Summe "theils in Baar, theils in Wechseln" als Darlehn erhalten zu haben

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ausdrücklicher Entfagung nicht statthaft sei. Die Verfügung des Kammergerichts vom 23. September 1868 lautet:

„Die Reassumtion eines Prozesses ist innerhalb einer vierwöchentlichen Frist nur demjenigen Kläger gestattet, gegen welchen wegen seines Ausbleibens im Instructionstermine die Präsumtion streitet, daß er dem Prozesse entfage. Hat aber der Kläger eine ausdrückliche, dahin gehende Erklärung abgegeben, so ist ihm weder im § 21 I. 20 A. G. D., noch sonst die Befugniß eingeräumt, eine Fortsetzung des definitiv zurückgenommenen Prozesses zu verlangen. Im Fall der Litisrenunciation kann nach dem angeführten § 21 ein angebrachtes Reassumtionsgesuch immer nur als eine neue Klage angesehen und behandelt werden.“ —

---

### Nr. 5.

Schranken des Mandats-Prozesses. — Unstatthaftigkeit der Mandatsklage auf Grund eines in gehöriger Form abgegebenen Bekenntnisses, eine bestimmte Summe „theils in Baar, theils in Wechseln“ als Darlehn erhalten zu haben.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 8. September 1868: Der Kläger hat wegen der rückständigen Zinsen einer für ihn im Hypothekenbuche eingetragenen Darlehnsforderung von 800 Thln. die Mandatsklage gegen die Verklagten angestellt und diese zugleich auf Rückzahlung des Kapitals nach Ablauf der Kündigungsfrist gerichtet. Gegen das dem Antrage gemäß erlassene Zahlungsmandat haben die Verklagten Einwendungen erhoben, indem sie die Forderung bestreiten und unter näherer Angabe der der Urkunde zum Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse die Nichtexistenz eines Darlehnsvertrages durch Zeugenbeweis, eventuell Eidesdelation darzulegen suchen. Der Zeugenbeweis ist vom ersten Richter aufgenommen, jedoch für mißlungen erachtet und deshalb auf den dem Kläger eventuell zugeschobenen Eid erkannt und von dessen Ableistung die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurücknahme des Mandats abhängig gemacht worden. Mit Recht haben die Verklagten hiergegen appellirt und die Zurücknahme der erlassenen Mandate beantragt. Dieser Antrag erscheint sowohl aus formellen wie aus materiellen Gründen gerechtfertigt.

Zunächst nämlich schon deshalb, weil gemäß dem § 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und nach § 14 der Instruktion vom 24. Juli

1833 im Mandats-Prozeß überhaupt nur auf Zurücknahme des Mandats oder auf dessen Vollstreckung zu erkennen ist und der erste Richter prozeßordnungswidrig über diese Schranken des eingeleiteten Prozeßverfahrens hinausgegangen ist und somit eine Entscheidung getroffen hat, welche auf das eingeleitete Verfahren nicht gegründet werden konnte. Zwar sind Appellanten dem ersten Richter auf das von demselben zu Unrecht betretene Gebiet einer dem Mandats-Prozeß fremden Entscheidung insofern gefolgt, als sie ihren Schlußantrag dahin gestellt, den Verklagten einen Erfüllungseid nachzulassen und für den Schwörungsfall die Mandate aufzuheben und den Kläger abzuweisen. Allein abgesehen davon, daß das Gesetz den Parteien, indem es ihnen untersagt eine andere als die vorgeschriebene Prozeßform zu wählen, auch nicht gestattet, andere, als dem vorgeschriebenen Prozeßverfahren entsprechende Anträge zu stellen, haben Appellanten sich auch insofern innerhalb der Schranken des Mandatsverfahrens gehalten, als sie die Beschwerde darin gesetzt, daß, wie geschehen, und nicht nach ihren Anträgen erster Instanz, d. i. auf Aufhebung der Mandate erkannt worden.

Die dem entsprechende Entscheidung rechtfertigt sich daher schon aus formellem Grunde und hält sich damit innerhalb des Appellationsantrages.

Abgesehen hiervon würde die Abänderung auch aus materiellen Gründen geboten sein.

Denn nach der eignen Angabe des Klägers und Appellaten lautet das Bekenntniß des Valutaempfanges in der der Klage zum Grunde liegenden Obligation vom 13. Juli 1865 dahin: „Ich Wilhelm Lehberg und meine Ehefrau Henriette Brockhoff haben von dem Friedrich Schlupfotten theils in Baar theils in Wechselfn ein Darlehn von 800 Thlrn. erhalten.“ Darnach haben Verklagte kein Bekenntniß abgegeben, in Baar 800 Thlr. Darlehn empfangen zu haben und somit kann Kläger auch kein baares Darlehn von 800 Thlrn. von ihnen erstattet verlangen, wohin der Klageantrag gerichtet. Dies Bekenntniß läßt überhaupt nicht erkennen, wie viel Verklagte in Baar empfangen haben. Dasselbe schließt nicht aus, daß Verklagte keinen Thaler baares Geld empfangen haben, wie dieselben ausdrücklich behaupten. Das Bekenntniß wird auch durch die Zeugenaussagen nicht so weit unterstützt und ergänzt, um daraus zu ersehen, wie viel Verklagte denn in Wirklichkeit baar als Darlehn empfangen haben, denn nur so viel kann Kläger baar erstattet verlangen.